

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Braunlage für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Braunlage in der Sitzung am 08. Mai 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.396.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.835.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	3.800 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.857.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.113.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	611.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.664.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.052.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	241.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.522.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.019.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.052.900 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie der unerheblichen Verpflichtungen gem. § 119 Abs. 5 NKomVG, bei denen der Bürgermeister gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Zustimmung allein erteilen darf, wird für das Haushaltsjahr 2014 im Einzelfall ein Betrag von **0,5 v. T.** der Ausgabesumme im Finanzhaushalt festgesetzt.

Braunlage, den 08. Mai 2014

gez. Stefan Grote

(L. S.)

Bürgermeister

Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebe Braunlage für das Wirtschaftsjahr 2014

Gemäß § 13 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 08. Mai 2014 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebe Braunlage (SBB) für das Wirtschaftsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	4.782.300 €
	Aufwendungen in Höhe von	4.674.100 €
im Vermögensplan mit	Erträgen in Höhe von	2.037.800 €
	Aufwendungen in Höhe	2.037.800 €
von		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan der Städtischen Betriebe Braunlage (SBB) wird auf **1.200.000 €** festgesetzt.

§ 3

Im Vermögensplan der Städtischen Betriebe Braunlage (SBB) werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Städtischen Betriebe Braunlage (SBB) in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.

Braunlage, den 08. Mai 2014

gez. Grote

- Bürgermeister als Betriebsleiter -